

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 19. August 2020

732.

Stadtkanzlei, Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe», Zürich-Seebach, Festsetzung, Referendum, Feststellung des Zustandekommens

IDG-Status: öffentlich

Die IG Grubenacker hat gegen den Gemeinderatsbeschluss Nr. 2219 vom 26. Februar 2020 (GR Nr. 2018/87) bezüglich Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe», Zürich-Seebach, Festsetzung, veröffentlicht im Städtischen Amtsblatt vom 4. März 2020, das Volksreferendum ergriffen. Die Unterschriftenlisten mit 2724 Referendumsunterschriften (Angabe Referendumskomitee) wurden der Stadtkanzlei am 14. Juli 2020 übergeben.

In der Folge war zu prüfen, ob das Referendum zustande gekommen ist. Massgebend dafür sind die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) über die kantonalen Volksinitiativen, die gemäss § 143 Abs. 1 GPR und § 68 Abs. 1 Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) für kantonale Referenden, und zufolge eines weiteren Verweises in § 158 GPR auch für Referenden auf Gemeindeebene sinngemäss gelten. Prüfung und Feststellung des Zustandekommens eines Referendums müssen innert dreier Monate nach Einreichung der Unterschriftenlisten erfolgen (§ 143 Abs. 2 i. V. m. § 158 GPR). Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese Frist gewahrt.

Zunächst ist zu prüfen, ob die Unterschriftenliste die gesetzlich erforderlichen Angaben enthält (§ 142 Abs. 1 GPR) und innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab Publikation des referendumsfähigen Entscheids eingereicht wurde (§ 157 Abs. 3 lit. a GPR). Die Unterschriftenlisten enthalten sämtliche erforderlichen Angaben:

- a) die Gemeinde, in der die unterzeichnenden Personen ihren politischen Wohnsitz haben,
- b) die Bezeichnung und das Datum des Beschlusses, über den die Volksabstimmung verlangt wird, und
- c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei der Unterschriftensammlung bestechen lässt (Art. 281 und 282 Strafgesetzbuch, SR 311.0).

Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 2219 vom 26. Februar 2020 wurde im Städtischen Amtsblatt vom 4. März 2020 publiziert. In der Folge erliess der Regierungsrat am 1. April 2020 die Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren und Wahlen während der Corona-Pandemie (LS 818.16). Mit Zuschrift vom 4. April 2020 zeigte die IG Grubenacker i. S. v. § 1 Abs. 2 lit. a dieser Verordnung eine Unterschriftensammlung für ein Referendum gegen den erwähnten Gemeinderatsbeschluss vom 26. Februar 2020 an. Die 72 Tage vom 21. März 2020 (Inkrafttreten der kantonalen Verordnung) bis und mit 31. Mai 2020 (Ausserkrafttreten der kantonalen Verordnung) werden dadurch für die Berechnung der Referendumsfrist nicht mitgezählt. Entsprechend durften während dieser Zeit auch keine Unterschriften gesammelt werden (§ 5 Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren und Wahlen während der Corona-Pandemie). Nach Eingang der entsprechenden Zuschrift des Komitees wurde dieses deshalb durch die Stadtkanzlei angewiesen, die entsprechenden Aktivitäten unverzüglich auszusetzen. Mit der Einreichung der Unterschriften am 14. Juli 2020 ist somit die 60-tägige Frist für die Einreichung eingehalten.

Anschliessend ist das Erreichen der Mindestanzahl von 2000 gültigen Unterschriften (§ 157 Abs. 3 lit. a GPR i. V. m. Art. 12 Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung [GO, AS 101.100]) zu überprüfen.

Eine Unterzeichnung ist gültig, wenn die unterzeichnende Person in der Stadt Zürich politischen Wohnsitz hat und stimmberechtigt ist. Massgebend für die Beurteilung der Gültigkeit einer Unterzeichnung ist der Zeitpunkt deren Prüfung (§ 127 Abs. 2 GPR). Der Stadtrat hat so viele Unterzeichnungen durch die Stimmrechtsregisterführenden auf ihre Gültigkeit prüfen zu lassen, als dies für das Zustandekommen des Referendums erforderlich ist (§ 127 Abs. 3 GPR).

Die eingereichten Unterschriften wurden durch die Stimmregisterzentrale (Bevölkerungsamt) geprüft. Gemäss deren Bescheinigung vom 4. August 2020 sind von den geprüften 2323 Unterschriften 2112 gültig. Die für das Zustandekommen des Referendums erforderliche Unterschriftenzahl ist damit erreicht.

Somit kann festgestellt werden, dass sämtliche Voraussetzungen für das Zustandekommen des Referendums gegen den Gemeinderatsbeschluss Nr. 2219 vom 26. Februar 2020 erfüllt sind, sodass die Volksabstimmung darüber durchgeführt wird. Dieses Ergebnis ist im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen (§ 143 Abs. 2 GPR).

Auf Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird festgestellt, dass das Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss Nr. 2219 vom 26. Februar 2020 (GR Nr. 2018/87) betreffend Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe», Zürich-Seebach, Festsetzung, zustande gekommen ist.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Städtischen Amtsblatt beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich und begründet Stimmrechtsrekurs erhoben werden.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses im Städtischen Amtsblatt vom 26. August 2020 zu veröffentlichen.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen und Kanzleidienste), Statistik Stadt Zürich, die Stimmregisterzentrale, die Kreiswahlbüros, das Referendumskomitee, Zustelladresse: IG Grubenacker, Steffenstrasse 10, 8052 Zürich, und die Parlamentsdienste des Gemeinderats.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti